

Nr 454 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ....., mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 207 lautet die Z 7:

„7. Anstelle der im § 47 Abs 1 LB-PG enthaltenen Tabelle ist folgende Tabelle anzuwenden:

bei erstmaligem Gebühren des Ruhe- oder Versorgungsgenusses	Beitragshöhe in % der Bemessungsgrundlage
bis zum 31. Dezember 1998	2,10
ab dem 1. Jänner 1999	2,30
ab dem 1. Jänner 2003	2,17
ab dem 1. Jänner 2004	2,04
ab dem 1. Jänner 2005	1,92
ab dem 1. Jänner 2006	1,92
ab dem 1. Jänner 2007	1,92
ab dem 1. Jänner 2008	1,76
ab dem 1. Jänner 2009	1,62
ab dem 1. Jänner 2010	1,49
ab dem 1. Jänner 2011	1,35
ab dem 1. Jänner 2012	1,22
ab dem 1. Jänner 2013	1,08
ab dem 1. Jänner 2014	0,95
ab dem 1. Jänner 2015	0,81
ab dem 1. Jänner 2016	0,68
ab dem 1. Jänner 2017	0,54
ab dem 1. Jänner 2018	0,41
ab dem 1. Jänner 2019	0,27
ab dem 1. Jänner 2020	0,14
ab dem 1. Jänner 2021	kein Beitrag

2. Im § 221 wird angefügt:

„(6) § 207 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem Magistrats-Bedienstetengesetz (MagBeG), LGBl Nr 51/2012, wurden auch die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Magistratsbeamtinnen und –beamten neu erlassen. Beabsichtigt war dabei eine inhaltlich unveränderte Weitergeltung des geltenden Rechts (§ 192 des Salzburger Magistratsbeamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002), in den Tabellen sollten lediglich die durch Zeitablauf nicht mehr aktuellen Zeilen entfallen. Diese Regelungsabsicht ist auch den Erläuterungen der Regierungsvorlage (Nr 381 BlgLT 4. Sess 14. GP, im Internet abrufbar unter <http://www.salzburg.gv.at/00201ipi/14Gesetzgebungsperiode/4Session/381.pdf>) zu entnehmen. Im § 207 Z 7 MagBeG entfielen jedoch auf Grund eines redaktionellen Fehlers auch Bestimmungen, die weiterhin zur Anwendung gelangen sollen, nämlich jene über die Höhe des sog „Pensionssicherungsbeitrages“ bei Personen, deren Ruhe- oder Versorgungsbezug erstmals vor dem 1. Jänner 2009 gebührt hat. Diese entfallenen Bestimmungen sollen rückwirkend in der ursprünglich geltenden Fassung wieder hergestellt werden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

### 4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben hat lediglich klarstellenden Charakter und wird daher keine Kostenfolgen für die Stadt Salzburg oder andere Gebietskörperschaften bewirken.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben worden.

### 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Mit dem 2. Landes-Pensionssicherungsgesetz, LGBl Nr 95/2005, wurde auch für Magistratsbeamtinnen und -beamten bzw deren Angehörige und Hinterbliebene ein schrittweises Absenken des von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichtenden sog „Pensionssicherungsbeitrags“ vorgesehen (§ 192 Z 7 des Salzburger Magistratsbeamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002); die entsprechende Änderung ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten. Im Rahmen der Neuerlassung des gesamten Dienstrechts der Magistratsbediensteten im Jahr 2012 sollte diese Absenkungsbestimmung unverändert übernommen werden, durch einen redaktionellen Fehler entfielen jedoch in der entsprechenden Tabelle die Bestimmungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge, die bis einschließlich 31. Dezember 2008 erstmalig gebührt haben. Diese entfallenen Zeilen sollen mit dem ursprünglich vorgesehenen Wirksamkeitsbeginn, dh mit dem Inkrafttreten des Magistrats-Bedienstetengesetzes (1. September 2012), wieder hergestellt werden.

#### Zu Z 2:

Die vor dem Inkrafttreten des Magistrats-Bedienstetengesetzes geltenden Bestimmungen über den Pensionssicherungsbeitrag sollen rückwirkend mit 1. September 2012 wieder hergestellt werden, dh also unverändert in der Fassung des 2. Landespensionsreformgesetzes, LGBl Nr 95/2005, weiter gelten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.